

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Finanzhilfeaktion für Hochwassergeschädigte**

Gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie für die Gewährung staatlicher Finanzhilfe bei Elementarschäden (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 28.01.2002, Seite 300 ff.) gibt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises bekannt, dass auf Grund der Hochwasserschäden vom 17./18. September 2006 eine Finanzhilfeaktion eingeleitet wurde.

Zur Milderung von außergewöhnlichen Notlagen infolge der durch das Hochwasser entstandenen Elementarschäden, die die Betroffenen weder aus eigener Kraft, noch mit Hilfe des Landkreises und der Gemeinde oder durch Versicherungsleistungen zu beseitigen vermögen, wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel staatliche Finanzhilfe gewährt.

Die Finanzhilfe ist zur Behebung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, an gewerblichen Betrieben sowie an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten bestimmt. Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie Vereine erhalten keine Finanzhilfen im Rahmen dieser Richtlinie für die Gewährung staatlicher Finanzhilfe bei Elementarschäden.

Die Finanzhilfe ist eine Billigkeitsmaßnahme, jedoch keine Entschädigung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht.

Die Finanzhilfe darf nur Geschädigten gewährt werden, die durch das Schadensereignis unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen können. Geschädigte, denen nach ihrer Vermögenslage die Beseitigung der Schäden aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Bankkredits zuzumuten ist, können keine Finanzhilfe erhalten. Geschädigte haben die zur Überprüfung ihrer Vermögenslage erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Kreditverträge und sonstige Unterlagen, ihrem Antrag beizufügen.

Eine außergewöhnliche Notlage erfordert einen Schaden von erheblichem Umfang. Deshalb können Schäden, die den Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall nicht übersteigen, im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden. Schäden, die durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder für die üblicherweise Versicherungen abgeschlossen werden (zum Beispiel bei Feuer, Hagel, Sturmschäden an Gebäuden), bleiben unberücksichtigt.

Beträgt der festgestellte Schaden höchstens 25.000 EURO, wird die Finanzhilfe als Beihilfe gewährt. In der Regel soll diese etwa ein Viertel bis ein Drittel der Kosten für die Behebung des Schadens nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Beihilfe bis zur Hälfte der festgestellten Schadenssumme gewährt werden. Beträgt der festgestellte Schaden mehr als 25.000 EURO, soll die Finanzhilfe für den Teil des Schadens, der 25.000 EURO übersteigt, als Kredithilfe gewährt werden.

Die Geschädigten haben unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieser Bekanntmachung, Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe bei dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Eduard-Kaiser-Straße 38 in Wetzlar einzureichen. Antragsmuster erhalten die Antragsteller bei den Städten und Gemeinden sowie im Internet unter <http://www.lahn-dill-kreis.de>.

Für die Feststellung der Schäden wird unter Vorsitz des Landrats eine Schadenskommission gebildet, der geeignete Sachverständige und geeignete Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden angehören.

Nach Abschluss der Schadenfeststellungen werden die Einzelanträge mit der Stellungnahme der Schadenskommission dem Regierungspräsidium Gießen vorgelegt. Dieses prüft die Anträge und entscheidet abschließend über die für erforderlich gehaltene Finanzhilfe.

Bei besonders dringenden Notlagen können Soforthilfen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall gezahlt werden. Über die Zahlung von Soforthilfen entscheidet das Regierungspräsidium auf Vorschlag der Schadenskommission. Die Soforthilfen sind auf die später zu bewilligenden Finanzhilfen anzurechnen.

Der Empfänger einer Finanzhilfe hat einen Verwendungsnachweis in Höhe der bewilligten Finanzhilfe zu erbringen.

Wetzlar, 4. Oktober 2006

Der Kreissausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Dr. Karl Ihmels, Landrat